Subsumtionstechnik (Gutachtenstil) - Ein einfaches Beispiel -

Malte Jörg Uffeln
Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

www.uffeln.eu

Die Fallösung wird als Gutachten niedergeschrieben (Gegenteil: Urteil). Während im Urteil das Ergebnis vorangestellt wird und dann erst die Begründung folgt, geht man beim Gutachten von einer Hypothese aus, deren Voraussetzungen geprüft werden und der dann erst das Ergebnis folgt. Diese Prüfung von Voraussetzungen geschieht im Wege der Subsumtionstechnik!

1. Obersatz

= These mit dem hypothetischen Ergebnis der Prüfung unter Nennung der entsprechenden Rechtsnorm

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB wegen Zerstörung der Sonnebrille haben. 2. Voraussetzung = Voraussetzung, bei der das hypothetische Ergebnis erfüllt ist.

Dazu müsste B zunächst ein Rechtsgut i.S.d. § 823 I, vorliegend das Eigentum des A verletzt haben.

3. Definition = Definition der Voraussetzung.

Eine Eigentumsverletzung liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder entzogen wird.

4. Subsumtion

= Prüfung, ob die Voraussetzung im konkreten Fall vorliegt.

Indem B dem A die Sonnenbrille mit einem gezielten Faustschlag von der Nase geschlagen hat, wobei diese zerbrochen ist, hat er das Eigentum des A verletzt.

5. Ergebnis Positive oder negative Beantwortung des Obersatzes Daher liegt eine Rechtsgutverletzung i.S.d. § 823 I BGB vor.

Sind für das Vorliegen eines Anspruchs mehrere Tatbestandsmerkmale zu prüfen, ist obiges Schema grundsätzlich für jedes einzelne Tatbestandsmerkmal durchzuhalten. Der Obersatz wird schließlich mit einem Endergebnis beantwortet:

Daher hat A einen Anspruch aus § 823 I BGB.

Der klassische FALL:

Alle Menschen sind sterblich = Obersatz

= 1. Prämisse

Sokrates war ein Mensch = **Untersatz** = 2. Prämisse

Also war Sokrates sterblich = Schlusssatz = Conclusio

ÜBUNGSFALL

Wüterich W trinkt mit seiner Freundin F in einer Bar einen Rotwein. Da betritt Erzfeind E die Lokalität, erzürnt darüber, dass dieser sich überhaupt traue, in seine Nähe zu kommen, geht W auf ihn los und übergießt den Anzug des überraschten E mit Rotwein. Die Flecken im Anzug des E lassen sich nicht entfernen.

Steht dem E ein Schadenersatzanspruch gegen W zu?